



# I n f o b r i e f

Eisenstadt 09.03.2020

## **Betreff: Bedarfserhebung Kinderbetreuung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Land Burgenland bekennt sich zur qualitätsvollen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für alle Kinder, die im Burgenland leben. Diese beginnt bereits im Kindergarten und daher ist es besonders wichtig, den Stellenwert des Kindergartens als erste Bildungseinrichtung entsprechend hervorzuheben. Auch der GVV Burgenland bekennt sich zu einer qualitätsvollen und umfassenden Elementarpädagogik und hat dies auch in seinen Gremien so beschlossen.

Die neuen Bestimmungen des Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Abk:KBBG), das seit 01.11.2019 in Kraft ist, sollen den Eltern und Erziehungsberechtigten eine angemessene, bedarfsgerechte, familienunterstützende und flexible Kinderbetreuung, in der die Kinder von PädagogInnen, in ihren Entwicklungs- und Bildungsprozessen unterstützt werden, ermöglichen.

Dies zum einen durch die ganztägige und ganzjährige Beitragsfreiheit (mit Ausnahme der Kosten für die Verpflegung, Materialaufwand und externe Spezialangebote) in allen öffentlichen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen im Burgenland) und zum anderen durch ein bedarfsgerechtes, flächendeckendes Kinderbildungs- und -betreuungsangebot.

Die Gemeinden sollen ihren Teil dazu beitragen und haben in Zukunft, laut dem neuen Gesetz, dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckend bei Bedarf für jedes Kind mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet ein Kinderbildungs- und -betreuungsplatz (auch gemeindeübergreifend) im erforderlichen zeitlichen Ausmaß zur Verfügung steht. Durch die Bedarfsermittlung soll nicht nur eine bedarfsgerechte, familienunterstützende und flexible Angebotsform für Eltern bzw. Erziehungsberechtigte angestrebt werden, Familien sollen vor allem eine Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erfahren. Auch für die Gemeinden ist eine vorrausschauende Planung wichtig.

- **Den Gemeinden bleibt es vorbehalten, ihre Fristen innerhalb dieser Bedarfserhebung selbst festzulegen.**

- **Die Bedarfserhebung sollte an zumindest 2 Terminen durchgeführt werden (Beginn des Kindergartenjahres, Mitte des Kindergartenjahres).**
- **Als Frist für die Erhebung sollten den Eltern zumindest 4 Wochen gewährt werden.**

Es wird darauf hingewiesen, dass **KEINE gesetzliche Verpflichtung der Rechtsträger** besteht, **verpflichtende Anmeldungen der Eltern** oder auch **Bestätigungen** im Hinblick auf einen konkreten, nachweislichen Bedarf **einzufordern!**

Es genügt bei der Durchführung einer Bedarfserhebung grundsätzlich die Bekanntgabe der Eltern, dass ein solcher Bedarf vorhanden ist (siehe auch Muster im Anhang). **Die gesetzlichen Bestimmungen und das Land fordern keine schriftlichen Bestätigungen der Arbeitgeber!**

Etwaige Maßnahmen zur Regulierung des für die Ferienzeiten erforderlichen Personaleinsatzes im Sinne einer verbindlichen Anmeldung oder finanzieller Maßnahmen sind ausschließlich **privatrechtliche Vereinbarungen des Rechtsträgers mit den Eltern**, wofür **KEINE gesetzliche Verpflichtung** besteht. **Festgehalten wird, dass seitens des Landes finanzielle Maßnahmen in dieser Richtung grundsätzlich NICHT befürwortet werden.** Sollten trotzdem Maßnahmen durch den Rechtsträger angedacht werden, sollte die Verrechnung einer etwaigen Gebühr **pro Tag** erfolgen und **nur** im Falle eines ungerechtfertigten Fernbleibens des Kindes von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von den angemeldeten Ferientagen **im Nachhinein** verrechnet werden.

Abschließend darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass, sollte eine Gemeinde ihrem gesetzlichen Auftrag gem. § 4 Abs. 1 iVm §§ 16, 17 Bgld. KBBG nicht nachkommen können, diese gemäß § 5 Abs. 3 Bgld. KBBG 2009 idgF unverzüglich Kontakt mit der zuständigen Fachabteilung aufzunehmen hat.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes tauchen immer wieder Fragen zu den verschiedenen Themenbereichen auf. Es wurde vom GVV mit dem Büro der zuständigen Landesrätin vereinbart, dass MitarbeiterInnen aus dem Fachreferat Anfragen der Gemeinden rasch und unbürokratisch beantworten werden.

1) Muster Bedarfserhebungsformular

Mag. Herbert Marhold  
Landesgeschäftsführer GVV

Bgm. Erich Trummer  
Präsident GVV

Alle Formulierungen gelten auch in der weiblichen Form